

3. Reicht, um die Methode des Art. 30 Abs. 2 Buchst. a des Zollkodex unangewendet lassen zu können, die Angabe der Zollverwaltung aus, nicht über die geeigneten Daten zu verfügen, oder ist die Zollverwaltung verpflichtet, Daten beim Hersteller zu ermitteln?
4. Muss die Zollverwaltung begründen, weshalb die in Art. 30 Abs. 2 Buchst. c und d des Zollkodex geregelten Methoden nicht anzuwenden sind, wenn sie den Preis gleichartiger Waren auf der Grundlage des Art. 151 Abs. 3 der Verordnung Nr. 2454/93 ⁽²⁾ ermittelt?
5. Muss die Entscheidung der Zollverwaltung eine ausführliche Begründung enthalten, aus der sich ergibt, welche Daten im Sinne von Art. 31 des Zollkodex in der Gemeinschaft verfügbar sind, oder kann sie diese Begründung später bei Gericht nachholen, indem sie detailliertere Nachweise vorlegt?

⁽¹⁾ ABl. L 302, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 253, S. 1.

Vorabentscheidungsersuchen der Augstākā tiesa (Lettland), eingereicht am 27. Januar 2016 — Valsts ieņēmumu dienests/SIA „Veloserviss“

(Rechtssache C-47/16)

(2016/C 111/18)

Verfahrenssprache: Lettisch

Vorlegendes Gericht

Augstākā tiesa

Parteien des Ausgangsverfahrens

Rechtsmittelführer: Valsts ieņēmumu dienests

Rechtsmittelgegnerin: SIA „Veloserviss“

Vorlagefragen

1. Ist die sich aus Art. 220 Abs. 2 Buchst. b der Verordnung Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften ⁽¹⁾ ergebende Verpflichtung des Einführers, in gutem Glauben zu handeln, dahin zu konkretisieren, dass
 - a) sie eine Verpflichtung des Einführers umfasst, die Umstände zu überprüfen, unter denen das Ursprungszeugnis nach Formblatt A dem Ausführer ausgestellt worden ist (Ursprungszeugnisse über die Einzelteile, aus denen die Ware besteht, Rolle des Ausführers bei der Herstellung der Ware usw.)?
 - b) der Einführer allein deswegen als bösgläubig anzusehen ist, weil der Ausführer bösgläubig gehandelt hat (z. B. wenn der Ausführer den tatsächlichen Ursprung der Kosten, den Wert der Einzelteile, aus denen die Ware besteht, usw. gegenüber den Zollbehörden des Ausfuhrlandes nicht offenlegt)?
 - c) die Verpflichtung, in gutem Glauben zu handeln, nicht allein deswegen als erfüllt anzusehen ist, weil der Ausführer gegenüber den Zollbehörden des Ausfuhrlandes falsche Angaben gemacht hat, und zwar selbst dann nicht, wenn auch die zuständigen Zollbehörden Fehler bei der Ausstellung des Ursprungszeugnisses begangen haben?
2. Kann die Erfüllung der sich aus Art. 220 Abs. 2 Buchst. b der Verordnung Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften ergebenden Verpflichtung des Einführers, in gutem Glauben zu handeln, durch die im Bericht des OLAF enthaltene allgemeine Beschreibung der Lage und die Schlussfolgerungen des OLAF hinreichend nachgewiesen werden, oder müssen die nationalen Zollbehörden gleichwohl weitere Beweise für das Verhalten des Ausführers erheben?

⁽¹⁾ ABl. L 302, S. 1.